

Zwischen der

A 5005

FREIEN HANSE



STADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen,

und der

**den Autismushilfen gemeinnützige GmbH  
Grinden 21, 27299 Langwedel - Etelsen,**

wird folgende

**Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII**

geschlossen:

## **1. Gegenstand**

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Eingliederungshilfeleistungen, welche die Autismushilfen gemeinnützige GmbH, Grinden 21, 27299 Langwedel - Etelsen, im folgenden Einrichtungsträger genannt, für den Personenkreis erwachsener behinderter Menschen mit einem Hilfeanspruch nach § 53 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) in Verbindung mit § 2 der Verordnung zu § 60 des SGB XII gemäß § 54 Absatz 1 SGB XII in Verbindung mit § 55 Absatz 2 Nummer 6 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) in der vollstationären **Außenwohnung Haus Hemelingen, Brunostraße 3, 28309 Bremen** an dem unter Ziffer 2. 3 dieser Vereinbarung genannten Standort erbringt.

1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28.06.2006 sowie die Ergänzungsvereinbarung zum Bremischen Landesrahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII Anwendung.

## **2. Leistungsvereinbarung**

2.1 Das Leistungsangebot des Einrichtungsträgers entspricht dem rahmenvertraglich festgelegten Leistungstyp Nr. 03 Außenwohnen für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungsbeschreibung zu entnehmen.

2.2 Die Leistungen werden nach Maßgabe der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen, sowie der der Entgeltbemessung zu Grunde liegenden personellen Ausstattung erbracht. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.

2.3 Es besteht noch Unklarheit darüber, ob der Hilfebedarf für Menschen mit einem Asperger - Syndrom bzw. High Funktion Autism (HFA) durch die Einstufungen nach dem HMB - W - Verfahren und die darauf bezogenen Maßnahmepauschalen vollständig erfasst und vergütet wird. Unter Berücksichtigung des bisherigen Leistungsstandards wird deshalb bis auf Weiteres eine Ergänzungspauschale gezahlt, um das Risiko einer Unterversorgung zu vermeiden.



2.4 Dieser Vereinbarung liegt eine Anzahl von **7 Plätzen** an dem Standort

**Brunostraße 3, 28309 Bremen**

zugrunde.

Diese Plätze sind vorrangig für Bremer Leistungsberechtigte vorzuhalten. Näheres zur räumlichen erforderlichen Ausstattung und den Bewertungsgrundsätzen und dem Berechnungsverfahren des Investitionsbetrages nach § 76 (2) SGB XII ist der Anlage 4 zum BremLRV SGB XII zu entnehmen.

2.5 Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Hilfeempfänger aufzunehmen und zu betreuen.

### 3. Vergütungsvereinbarung

3.1 Zur Abgeltung der Leistungen nach Ziffer 2 werden für die Hilfebedarfsgruppen 1 bis 5 für den unter Ziffer 1.1 genannten Personenkreis folgende Entgeltsätze in € pro Leistungsempfänger und Leistungstag vereinbart:

	Grund- pauschale	Maßnahme- Pauschale	Ergänzungs- pauschale	Investitions- betrag	klientenbe- zogene Zu- satzpauschale	Konvergenz- pauschale	Gesamt- entgelt
Hilfebedarfs- gruppe 1	13,91	32,85	31,76	12,01	0,00	0,00	90,53
Hilfebedarfs- gruppe 2	13,91	61,18	31,76	12,01	0,00	0,00	118,86
Hilfebedarfs- gruppe 3	13,91	104,37	31,76	12,01	0,00	0,00	162,05
Hilfebedarfs- gruppe 4	13,91	181,01	31,76	12,01	0,00	0,00	238,69
Hilfebedarfs- gruppe 5	13,91	258,99	31,76	12,01	0,00	0,00	316,67.

3.2 Für Zeiten vorübergehender **Abwesenheit** wird analog der unter Ziffer 3.1 genannten Regelung folgendes Platzgeld (laut § 18 Absatz 1 des BremLRV nach § 79 Abs. 1 SGB XII 10 % Abschlag von der Grund- und Maßnahmepauschale) in € pro Leistungsempfänger und Abwesenheitstag festgelegt:

	Grund- pauschale	Maßnahme- Pauschale	Ergänzungs- pauschale	Investitions- betrag	klientenbe- zogene Zu- satzpauschale	Konvergenz- pauschale	Gesamt- Entgelt
Hilfebedarfs- gruppe 1	12,52	29,56	31,76	12,01	0,00	0,00	85,85
Hilfebedarfs- gruppe 2	12,52	55,06	31,76	12,01	0,00	0,00	111,35
Hilfebedarfs- gruppe 3	12,52	93,93	31,76	12,01	0,00	0,00	150,22
Hilfebedarfs- gruppe 4	12,52	162,91	31,76	12,01	0,00	0,00	219,20
Hilfebedarfs- gruppe 5	12,52	233,09	31,76	12,01	0,00	0,00	289,38.

Rundungsdifferenzen sind möglich.

3.3 Die Grundlagen zur Ermittlung der oben genannten Entgelte sind der Ziffer 7 der anliegenden Kalkulationsunterlagen zu entnehmen. Die anerkannten Personalwerte sind unter den Ziffern 4 bis 6 der beigefügten Kalkulationsunterlagen aufgeführt. Die als Anlage 3 zum BremLRV SGB XII benannten Kalkulationsunterlagen sind gleichzeitig Bestandteil der Leistungsvereinbarung. Ebenfalls Vertragsbestandteil wird die Anlage 4 zum BremLRV SGB XII, die die Grundsätze und



das Verfahren zur Bewertung und Berechnung des Investitionsbetrages nach § 76 Absatz 2 SGB XII regelt.

Mit dem Abschluss eines Folgevertrags ist auch die Ergänzungspauschale neu zu verhandeln.

3.4 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.

#### 4. Prüfungsvereinbarung

Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs. 3 SGB XII sind die in § 23 Abs. 3 BremLRV SGB XII geforderten Berichtsunterlagen (Betreuungstage, Personaleinsatz, eingesetzte Instrumente und Maßnahmen der Qualitätssicherung) 3 Monate nach Ende der Laufzeit bei der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales einzureichen.

#### 5. Vereinbarungszeitraum

Die Vereinbarung gilt für die Zeit vom **1. Januar 2015** bis **31. Dezember 2015** und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf dieses Vereinbarungszeitraumes. Zur Fortführung des Vertrages werden zwischen den Vertragsparteien rechtzeitig Verhandlungen aufgenommen.

#### 6. Sonstiges

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Bremen, 03. März 2015

Die Senatorin für Arbeit, Frauen,  
Jugend und Soziales

Einrichtungsträger:



.....  
re...  
www.autismushilfen.de

Stempel

#### Anlagen:

1. Leistungstyp Nr. 03 Außenwohnen für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung
2. Kalkulationsunterlagen gemäß Anlage 3 zum BremLRV SGB XII



# Leistungstyp Nr. 03

## Außenwohnen

### für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung

Die Senatorin für Soziales, Kinder,  
Jugend und Frauen  
Dienstsitz Contr  
Bahnhofsplatz 2  
28195 Bremen

## Anlage 2.3 zum BremLRV SGB XII

<b>1 Kurzbeschreibung/ Begriff/ Rechtsgrundlage</b>	<p>Außenwohnungen und Außenwohngruppen von Wohnheimen sind stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe gem. § 54 Abs. 1 SGB XII in Verb. mit § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX, die zum Zwecke der Betreuung, Unterstützung, Förderung und Versorgung für den Personenkreis erwachsener behinderter Menschen nach § 53 SGB XII und nach § 2 der Verordnung zu § 60 SGB XII, betrieben werden.</p> <p>Das Heimgesetz findet Anwendung.</p>
<b>2 Personenkreis</b>	<p>Eingliederungshilfe in einer Außenwohnung oder Außenwohngruppe können wesentlich geistig und mehrfachbehinderte volljährige Menschen erhalten, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ohne persönliche Betreuung, Unterstützung und Förderung nicht selbständig leben können,</li> <li>• die in der Regel ein umfassendes Förderungsangebot zwar auch regelmäßig und nicht nur gelegentlich, jedoch nur in Teilbereichen benötigen und</li> <li>• die in der Lage sind, einen Teil des Tages oder tageweise und in der Regel in der Nacht ohne persönlichen Betreuung und Unterstützung zu leben.</li> </ul>
<b>3 Zielsetzung</b>	<p>Die Betreuung in einer Außenwohnung oder Außenwohngruppe hat zum Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die behinderungsbedingten Beeinträchtigungen und deren Folgen zu überwinden bzw. zu mildern,</li> <li>• den behinderten Menschen nach seinen Möglichkeiten zur Teilhabe am Leben in die Gesellschaft zu befähigen,</li> <li>• den Menschen zu einer weitgehend selbständigen Lebensführung zu befähigen und soweit wie möglich unabhängig von Betreuung zu machen,</li> <li>• eine Stabilisierung der Lebens- und Betreuungssituation zu erreichen oder</li> <li>• Hospitalisierung, insbesondere Aufenthalte in stationärer psychiatrischer Behandlung zu vermeiden</li> <li>• Die Erlangung bzw. Beibehaltung einer angemessenen Tätigkeit</li> </ul>



## Anlage 2.3 zum BremLRV SGB XII

<b>4 Leistungen</b>	
<b>4.1 Unterkunft und Verpflegung</b>	<p>Das Wohnen in der Einrichtung umfasst neben der Überlassung der Unterkunft die Bereitstellung/Sicherstellung von Verpflegung.</p> <p><u>Wohn- und Nutzraum:</u> Der Einrichtungsträger stellt behindertengerechte/-freundliche Wohn-, Gemeinschafts- und Nutzflächen zur Verfügung und stattet diese mit angemessenem Inventar aus. Er hält diese - bei Mietobjekten im Rahmen der vertragsüblichen Bedingungen für Gewerbemietobjekte instand und bewirtschaftet (Pflege und Reinigung) sie.</p> <p><u>Versorgung/Hauswirtschaft:</u> Der Einrichtungsträger stellt die Versorgung mit und die Aufbewahrung (je nach Eigen- oder Fremdbezug) von Lebensmitteln und Getränken sicher. Zur Versorgung gehören drei Hauptmahlzeiten (Frühstück, Mittagessen und Abendbrot) mit einem warmen Essen am Tag, soweit die Leistung nicht an anderer Stelle erbracht wird, Zwischenmahlzeiten und die Versorgung mit üblichen Getränken (Wasser, Kaffee, Tee, Säfte). Die Ernährung ist ausgewogen und abwechslungsreich.</p> <p><u>Hygiene und Gesundheit:</u> Der Einrichtungsträger gewährleistet die Sicherstellung der Körperpflege. Zur gesundheitlichen Betreuung zählen ebenfalls die Grundpflege sowie die Begleitung bei Arztbesuchen, Medikamenteneinnahme und -kontrolle etc</p> <p><u>Reinigung:</u> Der Einrichtungsträger stellt die regelmäßige Reinigung der Bewohnerzimmer sowie aller anderen Nutz- und Gemeinschaftsflächen sicher.</p> <p><u>Wäschereinigung und Pflege:</u> Der Einrichtungsträger sichert die Pflege und Instandhaltung der Wäsche der Bewohner und Bewohnerinnen.</p>
<b>4.2 Art, Inhalt und Umfang der Leistungen</b>	<p>Die personenbezogenen Leistungen orientieren sich an den im Rahmen des Gesamtplanes nach § 58 SGB XII und den im Begutachtungsverfahren festgestellten individuellen Hilfebedarfen. Der Umfang der Leistungen bemisst sich nach Hilfebedarfsgruppen und wird im Einzelfall auf der Grundlage des H.M.B.-W.-Verfahrens festgelegt.</p> <p>Die Leistungen werden als Beratung, Begleitung, Unterstützung, Erschließung von Hilfen im Umfeld, Anleitung, stellvertretende Ausführung, Beaufsichtigung und Kontrolle, zielgerichtete Förderung und umfassende Betreuung regelmäßig im Rahmen des begutachteten Betreuungsumfanges erbracht. Die Hilfen können individuell oder im Rahmen von Gruppenangeboten geleistet werden.</p>
<b>4.3 Direkte personenbezogene Leistungen</b>	<p>Zu den direkten personenbezogenen Leistungen gehören Förder- und Unterstützungshilfen bei der</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• alltäglichen Lebensführung</li> <li>• individuellen Basisversorgung</li> <li>• Gestaltung sozialer Beziehungen</li> <li>• Teilnahme am kulturellen und gesellschaftlichen Leben</li> <li>• Kommunikation und Orientierung,</li> <li>• emotionalen und psychischen Entwicklung</li> <li>• Gesundheitsförderung und -erhaltung</li> </ul>
<b>4.4 Indirekte personenbezogene Leistungen</b>	<p>Zu den indirekten Leistungen gehören die Förderung und Pflege von Kontakten zu Angehörigen sowie Personen des unmittelbaren Wohnumfeldes, die Zusammenarbeit mit gesetzlichen Betreuern, mit niedergelassenen Ärzten, Kliniken und psychiatrischen Behandlungszentren sowie anderen externen Fachkräften und Kooperationspartnern, mit Ämtern und Behörden sowie die Beteiligung an der Begutachtung und Hilfeplanung und deren Fortschreibung einschl. der Erstellung von Entwicklungs-/Verlaufsberichten sowie Teilnahme an Fallkonferenzen.</p>

## Anlage 2.3 zum BremLRV SGB XII

<b>4.5 Sonstige Leistungen</b>	<p>Zu den sonstigen Leistungen gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Organisation und Leitung des Dienstes, Fall-, Teambesprechungen, Arbeitskreise etc.</li> <li>• Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit</li> <li>• Fortbildung und Supervision</li> <li>• Qualitätssichernde Maßnahmen/Dokumentation</li> </ul>
<b>4.6 Leistungsausschluss</b>	<p>Leistungen, für die andere Leistungsträger vorrangig zuständig sind, gehören nicht zu den Leistungen in einer Außenwohnung oder Außenwohngruppe.</p>
<b>5 Personal</b>	
<b>5.1 Allgemeine Anforderungen an die personelle Ausstattung</b>	<p>Die Personalausstattung richtet sich nach quantitativ und qualitativ erforderlichen Betreuungsleistungen.</p> <p>Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72 a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.</p> <p>Mit der Erfüllung der o.g. Anforderungen sind die Arbeitgeberpflichten in dieser Hinsicht ausreichend erfüllt.</p> <p>Eine ständige Anwesenheit von Personal ist nicht erforderlich. Die Bestimmungen der Heimpersonalverordnung sind zu beachten.</p>
<b>5.2 Betreuungspersonal</b>	<p>Die Betreuung erfolgt mit einer Orientierung an einer Fachkraftquote</p> <p>Zu den Fachkräften zählen Erzieherinnen und Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger, Pflegefachkräfte, ergotherapeutisches Personal, Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.</p> <p>Die weitere Betreuung erfolgt durch anderes zielgruppenerfahrenes Personal.</p>
<b>5.3 Anzahl Betreuungspersonal</b>	<p>Die Anzahl der Personalstellen für die Betreuung richtet sich nach den in den jeweiligen Hilfebedarfsgruppen im Durchschnitt individuell erforderlichen Betreuungszeiten und wird in der Regel nach folgenden Personalschlüsseln (Mitarbeiter zu Anzahl der Betreuten) bemessen..</p> <p>Hilfebedarfsgruppe 1: 1 : 10  Hilfebedarfsgruppe 2: 1 : 4,70  Hilfebedarfsgruppe 3: 1 : 2,60  Hilfebedarfsgruppe 4: 1 : 1,45  Hilfebedarfsgruppe 5: 1: 1,00</p> <p>Die Personalschlüssel enthalten die Betreuung am Tage (inklusive aller Leistungszeiten gem. Ziffer 4.3 bis 4.5 und der Zeiten für Ausfall/Krankheit) und die fachliche Leitung, Koordination/Qualitätssicherung</p>
<b>5.4 Nachtdienste</b>	<p>In den Außenwohnungen und Außenwohngruppen werden keine Nachtdienste geleistet.</p>
<b>5.5 Tagesstruktur</b>	<p>Arbeit und Maßnahmen zur Tagesstrukturierung werden in der Regel außerhalb der Wohneinheit durchgeführt.</p>
<b>5.6 Fachliche Leitung/Koordination</b>	<p>Die fachliche Leitung/Koordination umfasst die fachlich –pädagogische Leitung der Einrichtung, die Koordination und Qualitätssicherung und sind Bestandteil der Betreuungsschlüssel in den HBG`s.</p>

### Anlage 2.3 zum BremLRV SGB XII

<b>5.7 Hauswirtschaft / Reinigung / Haustechnik</b>	Zum hauswirtschaftlichen und technischen Personal gehören qualifizierte Kräfte und Hilfskräfte (z.B. Wirtschaftserinnen, Reinigungskräfte, Hausmeister) Die Finanzierung erfolgt über eine platzbezogene Pauschale, die im Rahmen der Einzelverhandlung auf der Grundlage der Landesorientierungspauschale (Anlage .. ) festgelegt wird.
---	--

## Anlage 2.3 zum BremLRV SGB XII

<b>5.8 Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung</b>	<p>Die Geschäftsführung und Verwaltung wird über eine platzbezogene Pauschale gemäß Landesorientierungslinie (Anlage ... LRV) refinanziert.</p>
<b>6 Räumliche und sächliche Ausstattung (Betriebsnotwendige Anlagen)</b>	<p>Die Zimmergröße und Ausstattung orientieren sich an den Vorschriften der Heimmindestbauverordnung. Außenwohnungen und Außenwohngruppen bieten in der Regel für die Bewohner Einzelzimmer an. Ausstattung und Möblierung sind Bestandteil des Leistungsangebotes.</p> <p>Für die gemeinschaftliche Nutzung werden vom Träger entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt (Gemeinschaftsraum/Wohnküche, Küche, Bad/WC.) und ausgestattet (Wand- und Bodenbeläge, Möbel, Hausrat etc.).</p> <p>Die Platzzahl in einer Außenwohngruppe kann zwischen 1 und 9 Plätzen variieren. Mehrere Außenwohnungen und Außenwohngruppen können zu einer Leistungseinheit zusammengefasst werden.</p> <p>Die Ausstattung mit Büro-, Besprechungs- und ggf. Gruppenräumen sowie mit angemessenen Kommunikationsmitteln und Datenverarbeitungsmöglichkeiten sowie notwendige behindertengerechte Fahrzeuge erfolgt bezogen auf die Zahl an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bzw. Bewohnerinnen und Bewohnern.</p> <p>Der Einsatz von Sachmitteln für die Betreuung und Verwaltung ist im angemessenen Umfang sicherzustellen.</p>
<b>7 Qualität</b>	<p><b>Strukturqualität</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einhalten aller Verträge und gesetzlicher Auflagen</li> <li>- Vorliegen eines Heimvertrages,</li> <li>- Betreuung auf der Basis eines schriftlichen Einrichtungskonzeptes</li> <li>-- regelmäßige Fallbesprechungen, bedarfsgerechte Team- und Fallsupervision u. bedarfsgerechter Fort- und Weiterbildung</li> <li>- Kooperation in der regionalen psychosozialen Versorgung für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung</li> </ul> <p><b>Prozessqualität</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Entwicklung, Umsetzung, Überprüfung, Fortschreibung, Dokumentation und Koordination des individuellen Hilfeplanes unter Einbeziehung der Betroffenen, seiner Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen</li> <li>-- flexible und bedarfsgerechte Dienstplangestaltung</li> </ul> <p><b>Ergebnisqualität</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grad der Zufriedenheit der Betroffenen</li> <li>- regelmäßige Überprüfung und Reflexion des Zielerreichungsgrades gemäß der individuellen Hilfeplanziele</li> <li>- Überprüfung der fachlichen Angemessenheit und Umsetzung der Maßnahmen</li> </ul>
<b>8 Vergütung</b>	<p>Die Leistungen in der Außenwohnung oder Außenwohngruppe werden vergütet</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Durch Maßnahmepauschalen nach Hilfebedarfsgruppen zur Abdeckung der Betreuungsleistungen</li> <li>b) durch eine Grundpauschale zur Abdeckung der Leistungen für Unterkunft und Verpflegung sowie der Leistungen für Geschäftsführung, Leitung, Organisation und Verwaltung der Einrichtung sowie anteiliger Sachkosten             <ol style="list-style-type: none"> <li>1. durch einen Investitionsbetrag zur Abdeckung der Kosten, die der Nutzung der Anlage und Ausstattungen sämtlicher Wohn- und Nutzungsräume zuzurechnen sind.</li> </ol> </li> </ol>